



- 242 -

kraft verlieh. In dieser Ordnung haben die Thesen folgenden
Wortlaut (1):

- 1) Wenn jemand vom Unterkäufel oder sonstwie in Erfahrung bringt, dass er mit einem Edelmann wechseln soll, und dann zwei oder drei Gulden mehr zu wechseln verlangt, als der gemeine Kaufmannswechsel ist, und das damit begründen will, der Edelmann sei nicht in Ulm wohnhaft, so dass er entsprechend mehr wagen und an das Glück (2) hängen muss, so ist das Unrecht.
- 2) Wenn ein Schuldner, der dem vereinbarten Wechsel and seiner Zusage nach dem Gläubiger die rohen Fardel auf die Viertage nicht liefern kann, dazu gedrungen wird, vier, fünf oder sechs Gulden pro Fardel für die Prolongation zu geben, so wird ein solches Geschäft "verricht" genannt. Dieses Geschäft ist Unrecht.
- 3) Wenn einer, der rohe Fardel auf die Viertage zu liefern schuldig ist, Prolongation bis Jakobi erlangt; wenn er aber an Jakobi wieder wechseln will, den Bleicherlohn verlieren soll, so ist das Unrecht und soll nicht geschehen.
- 4) Wenn der Schuldner die rohe Ware auf die Viertage nicht liefert und Prolongation bis Jakobi erlangt unter der Bedingung, der Gläubiger soll dann die Ware gebleicht erhalten, ohne dem Schuldner den Bleicherlohn zu bezahlen, so ist das Unrecht.
- 5) Wenn einer einem anderen ein weisses Fardel schuldig ist und gibt ihm ein rohes, und der andere rechnet ihm für das Bleichgeld 2 Gulden 1 Ort, während doch das Bleichgeld heutzutage nicht mehr als 2 Gulden 3 Sch.Hlr. beträgt, so wird der eine übervorteilt, und das soll nicht sein noch geschehen.
- 6) Manchmal wird mit dem Fardel auch folgendes Geschäft geschlossen: Einer, der Geld braucht, kommt zu einem der Fardel hat und kauft ihm solche um eine bestimmte Summe Geldes ab in der Absicht, die Fardel wieder gegen Bargeld zu verkaufen. Wenn der Kauf abgeschlossen ist, kauft dann der Verkäufer dem Käufer die Fardel um einen geringeren Preis, als er sie verkauft hat, wieder ab. Ein solches Geschäft ist Unrecht und genau genommen gefährlicher Wucher.
- 7) Wenn man Fardel wechselt, und der, welcher wechselt, keine Tücher hat, sondern dem andern, mit demer wechselt, soviel Geld gibt, als auf diese Zeit der Tagespreis der Tücher ist, so ist das Unrecht und gefährlicher Wucher.
Noch mehr Unrecht ist es, wenn er ihm weniger Geld für das Fardel gibt, als es nach dem Tageskurs wert ist.

1) Der genaue Wortlaut des Urtextes ist im Anhang S.I-IV mitgeteilt.

2) Glück hat hier die Bedeutung von Zufall (Dt.R'Wörterbuch IV/960 f.).

292

290

296

286

301

281

341

241

191

Ende

Anfang